

VEREINBARUNG

zwischen

dem **Landkreis Böblingen**

vertreten durch den Landrat, Herrn Roland Bernhard

- nachfolgend „Landkreis“ -

und

der **Gemeinde Gäufelden**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Benjamin Schmid

- nachfolgend „Gemeinde“ –

**über die Baumaßnahme „Sanierung der Ortsdurchfahrt Gäufelden im Zuge der K 1031, K
1033 und K 1034**

mit einer Baulänge von rund 673 Metern

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Im Zuge der letzten Zustandserfassung der Kreisstraßen im Jahr 2017 haben die untersuchten Kreisstraßen im Ortsdurchfahrtsbereich der Gemeinde folgende Ergebnisse aufgewiesen. Die K 1031 sowie die K 1033 sind schlechter als der Schwellenwert was die Einleitung baulicher Maßnahmen erforderlich macht. Die K 1034 hat den Warnwert erreicht, dessen Erreichen Anlass zu intensiver Beobachtung, zur Analyse von Ursachen für den schlechten Zustand und ggf. zur Planung von geeigneten Maßnahmen gibt. Im Zuge der Analyse haben sich Defizite im Bestand herausgestellt, welche die vorgefundenen Schadensbilder (Risse, Verdrückungen, Netzzrisse) zur Folge haben.

In Zusammenhang mit der Erfordernis des Landkreises die nachfolgenden Streckenabschnitte zu sanieren wird die Gemeinde die Kanalisation sowie Wasserleitungen samt Hausanschlüssen im besagten Bereich ebenfalls erneuern um Synergieeffekte zu nutzen.

Die nachfolgenden Straßenabschnitte der Ortsdurchfahrt werden saniert:

K 1033 (Öschelbronnerstraße zwischen den Einmündungen Lange Str. und Eisenbahnstr.) mit einer Länge von ca. 167m:

von Netzknoten 7418028 Nach Netzknoten 7419024 Stat. + 1,405 km

von Netzknoten 7418028 Nach Netzknoten 7419024 Stat. + 1,572 km

K 1031 (Altingerstr zw. Einmündung Eisenbahnstr. und Sindlingerstr) mit einer Länge von ca. 236m:

von Netzknoten 7419025 Nach Netzknoten 7419024 Stat. + 0,000 km

von Netzknoten 7419025 Nach Netzknoten 7419024 Stat. + 0,236 km

K 1034 (Altingerstr zw. Einmündung Sindlingerstr. und Rechbergstr) mit einer Länge von ca. 270m:

von Netzknoten 7419025 Nach Netzknoten 7419026 Stat. + 0,000 km

von Netzknoten 7419025 Nach Netzknoten 7419026 Stat. + 0,270 km

- (2) Um die Bauzeit und die einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu minimieren, haben sich alle Vorhabensträger dahingehend abgestimmt, dass eine gemeinsame Ausschreibung veröffentlicht wird mit dem Ziel einen einzigen Auftragnehmer für alle Arbeiten zu erhalten. Hierbei ergeben sich für alle vorteilhafte Synergieeffekte.
- (3) Grundlage der Vereinbarung ist das Straßengesetz (StrG) in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, die zusätzliche technische Vorschrift für Aufgrabungen im Straßenbau (ZTV-A Stb 12) sowie die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Durchführung der Maßnahme übernimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landkreis. Alle Arbeiten im Fahrbahnbereich sind, soweit nicht bereits im Rahmen der Planung erfolgt, mit dem Landkreis abzustimmen. Die Durchführung umfasst Ausschreibung und Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Bauausführung, die Bauüberwachung, die Gewährleistungsüberwachung sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche, auch im Namen des Landkreises, gegen den Auftragnehmer geltend. Die Gemeinde teilt dem Landkreis etwa auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich mit. Der Landkreis wird an einer Gewährleistungsbegehung der Maßnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beteiligt.
- (3) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.

§ 3 Kostentragung

- (1) Der Landkreis trägt im zu sanierenden Bereich (siehe Anlage Übersichtskarte) die Kosten für die punktuelle Schadstellensanierung im Unterbau sowie die Deckensanierung der Fahrbahn. Hierzu gehören der Abtrag und die Verwertung der gesamten vorhandenen Fahrbahndecke sowie der Asphalttragschicht im Bereich der Schadstellen im Unterbau. Die Wiederherstellung der Fahrbahndecke sowie die Sanierung der Schadstellen im Unterbau mit bituminöser Tragschicht sind weitere Bestandteile der Vereinbarung.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten der Tiefbauarbeiten für die Kanalisation und der Wasserleitungen samt Hausanschlüssen und die dazugehörigen Aufgrabungen. Die Kosten der Wiederverfüllung der Aufgrabungen werden auch von der Gemeinde bis zur Unterkante der neu zu bauenden Asphaltdecke selber getragen (inkl. die Kosten für Abtrag und Verwertung der vorhandenen Oberbaumaterialien, die Neuherstellung der Frostschutz- und Schottertragschicht, die Herstellung des bituminösen Oberbaus mit bituminöser Tragschicht, usw.).
- (3) Die Wiederverfüllung der Aufgrabungen gem. Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgen gem. der RStO 2012 Tafel 1, Zeile 1 für die Bauklasse Bk1,0 wie folgt:
 - 4 cm Asphaltdecke
 - 14 cm Asphalttragschicht
 - 47 cm Kombinierte Frostschutz- und Schottertragschicht
- (4) Im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt wird die Bushaltestelle „Post“ auf Veranlassung der Gemeinde barrierefrei umgebaut. Der Landkreis trägt hierbei nur die Kosten für die Herstellung der Fahrbahn im Bereich der Haltestellenbucht. Ab Vorderkante Bordstein trägt die Gemeinde alle weiteren Kosten hinsichtlich des barrierefreien Umbaus (inkl. evtl. Wartehäuschens). Der Umbau und dazugehörige Abbruch werden gleichfalls von der Gemeinde getragen. Das Aufstellen der Rohrpfeiler für das Anbringen des Haltestellenzeichens übernimmt der Landkreis. Die Kosten für die Haltestellenzeichen übernimmt der Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes gem. §5b StVG.

- (5) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege wie auch der sonstigen Seitenbereiche und der Zufahrten.

§ 4 Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Gemeinde erneuert im Bereich der Ortsdurchfahrt Nebringen K 1033 (Öschelbronnerstraße zwischen der Einmündungen Lange Str. und Einsenbahnstr.) mit einer Länge von ca. 167m:
von Netzknoten 7418028 Nach Netzknoten 7419024 Stat. + 1,405 km
von Netzknoten 7418028 Nach Netzknoten 7419024 Stat. + 1,572 km
die Kanalisation, die auch der Entwässerung dieser Straße (Ableitung des Oberflächenwassers der Straße und Entwässerung des Straßenkörpers) dienen soll.
- (2) Im gesamten Sanierungsbereich gemäß § 1 (1) dieser Vereinbarung (K1033, K1031 und K1034) werden die Straßeneinlaufschächte saniert.
- (3) Gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) Nr. 14 (2) (in Verbindung mit § 43 (5) StrG) beteiligt sich der Landkreis an der Herstellung der Erneuerung Oberflächenentwässerungsanlagen (Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe) und der laufenden Unterhaltung, welche im Zuge dieser Maßnahme seitens der Gemeinde durchgeführt werden. Hierbei wird die Kostenbeteiligung des Landkreises pauschaliert.

- (4) Die Pauschalen Kostenbeteiligungssätze nach Nr. 14 (4) der ODR wurden im Zuge der Einführung des ARS Nr. 22/2017 angepasst, sodass sich nachfolgende Beteiligung ergibt:
Kostenbeteiligung an der Erneuerung der Kanalisation

Grundpauschale pro laufende Meter entwässernde Straße	
166 €/lfdm X 167,0 m=	= 27.722,00 €
Zusatzpauschale pro laufende Meter entwässernde Straße	
33 €/lfdm X 167,0 m=	= 5.511,00 €
Pauschale für Straßeneinläufe	
530 €/Stck X 20 Stk=	= 10.600,00 €
<u>Summe Kostenbeteiligung Landkreis=</u>	<u>= 43.833,00 €</u>

- (5) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Kreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.
- (6) Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrunterhaltungskosten sind damit abgegolten.
- (7) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenabwasser gem. § 4 (1) dieser Vereinbarung unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 5 Änderung von Versorgungsleitungen & Entsorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher sowie anderer Versorgungs- und Entsorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6 Grunderwerb

- (1) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß § 6 Abs. 1 FStrG bzw. § 10 (1) StrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (3) Soweit eine Schlussvermessung erforderlich ist bzw. Grenzpunkte neu hergestellt werden müssen, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.
- (4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

§ 7 Ausschreibung, Baustelleneinrichtung, -absicherung & Verkehrsführung

- (1) Entsprechend § 3 Kostentragung dieser Vereinbarung umfasst diese Gemeinschaftsmaßnahme die drei Teilbereiche Kanal- und Wasserleitungserneuerung mitsamt Hausanschlussleitungen (§3 (2) dieser Vereinbarung), Sanierung der Fahrbahn im besagten Bereich (§3 (1) dieser Vereinbarung) sowie den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen „Post“ (§3 (4) dieser Vereinbarung). Die drei Teilbereiche werden in Form von Losen in einer Ausschreibung zusammengefasst wobei eine Fachlosvergabe ausgeschlossen wird.
- (2) Aufgrund der Abgrenzung sowie Zurechenbarkeit der Kosten den einzelnen Kostenträgern wird die Baustelleneinrichtung, -räumung sowie -absicherung für die einzelnen Teilbereiche getrennt ausgeschrieben und abgerechnet.
- (3) Aufgrund der Abgrenzung und Zurechenbarkeit der Kosten den einzelnen Kostenträgern wird die Baustellenabsicherung sowie die Verkehrsführung (Umleitung) für die einzelnen Teilbereiche getrennt ausgeschrieben.

§ 8 Verkehrszeichen, Markierung & Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kosten für das Versetzen von Hülsen für die STVO-Beschilderung, die Fundamente für die Hinweisbeschilderung wie auch die Schilder werden vom Landkreis übernommen. Die Tiefbauarbeiten hierfür sind Gegenstand dieser Vereinbarung und erfolgen in enger Abstimmung mit dem Landkreis.
- (2) Die Kosten für die Markierung auf der Fahrbahn werden vom Landkreis getragen. Markierungen für Parkbuchten oder sonstige Einrichtungen, deren Kosten die Gemeinde trägt, gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 9 Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 10 Zufahrten & Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden, wie auch die Herstellung der Gehwege und weiterer Seitenflächen, von der Gemeinde übernommen.

§ 11 Baunebenkosten

Für die gesamten Leistungen, welche die Gemeinde für den Landkreis erbringt, dazu gehören auch Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung sowie Gewährleistungsüberwachung beteiligt sich der Landkreis mit 5 % an den für den Landkreis festgestellten Baukosten nach Schlussrechnung.

§ 13 Abrechnung & Zahlungspflicht

- (1) Hierbei ergibt sich ein vorläufiger Kostenanteil des Landkreises infolge der Kostenberechnung einschließlich Baunebenkosten i. H .v. rund 374.478,00 Euro (brutto). Der endgültige Kostenanteil des Landkreises ergibt sich aus den tatsächlich angefallenen Baukosten nach Schlussrechnung.

Sanierung der Kreisstraßen gem. §3 (1) dieser Vereinbarung

Sanierung brutto= $4.200 \text{ m}^2 * 70 \text{ €/m}^2$ = 294.000,00 €

Unvorhergesehenes von 10 % der Baukosten)= = 29.400,00 €

Fahrbahn der Bushaltestelle „Post“ gem. § 3 (4) dieser Vereinbarung

Fahrbahn brutto= = 30.000,00 €

Zwischensumme= = 353.400,00 €

Baunebenkosten gem. § 11 dieser Vereinbarung

Baunebenkosten= 5% von Zwischensumme = 17.670,00 €

Kostenbeteiligung gem. § 4 dieser Vereinbarung

Oberflächenentwässerungsanlagen= = 43.833,00 €

Vorläufiger Kostenanteil des Landkreises= = 414.903,00 €

- (2) Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (3) Infolge des Baufortschrittes werden Abschlagszahlungen seitens der Gemeinde an den Landkreis gestellt. Die Schlusszahlung wird mit der Abnahme der Baumaßnahme und Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig.
- (4) Soweit der Landkreis gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von unstrittigen Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 der Landeshaushaltsordnung Baden Württemberg.

§ 14 Baulast nach Fertigstellung

Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die bituminöse Straßenfläche bleibt in der Baulast des Landkreises.

§ 15 Schriftform & Zahl der Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vorhabensträger erhält ein Exemplar.

Böblingen, den

Gäufelden, den

.....

Landrat Roland Bernhard

Landkreis Böblingen

.....

Bürgermeister Benjamin Schmid

Gemeinde Gäufelden

Anlagen

Ortsplan



Feldkarte

Nach Netzkn.

--	--	--	--	--	--	--	--

Feldkarte

8	1	1	5	11
---	---	---	---	----

RP Stuttgart LRA Böblingen SM Herrenberg

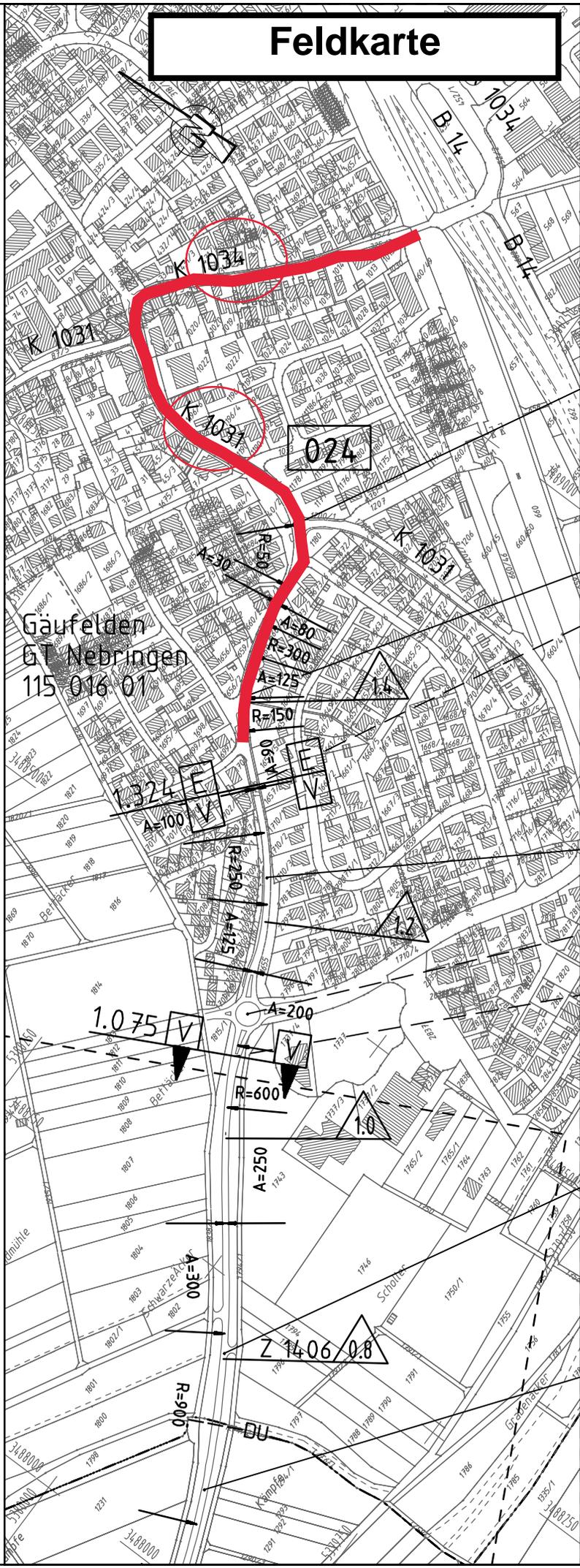
Straße **K 1033** Wid.

TK 25 **7 4 1 9** Blatt

--	--	--	--	--	--	--	--

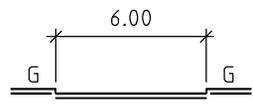
2

Kartenbild R 34.87920,000 H 53.79990,000 / Winkel 159,000 Gon



Gäufelden
GT Nebringen
115 016 01

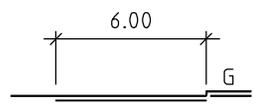
1.572



1.405

1.324

V/E = 11.5m südwestl. d. SW-Fl. Geb. 1 li.
(Ruhestein-Str.)

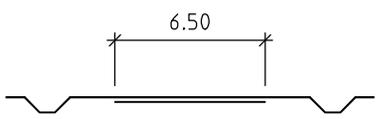


1.240

1.115

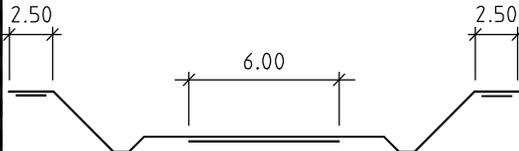
1.075

ODV = 4.7m südwestl. d. W-Fl.
(Friedhof-Str. Einmünd. Etwiesenallee)



1.085

2.50



0.805

Maßstab 1 : 5000

Stand vom :

0	5	1	4		
---	---	---	---	--	--

Von Netzkn.

7	4	1	8	0	2	8
---	---	---	---	---	---	---

CARD/1\8115_K1033_14\K1033_2.PL T

Umfang Maßnahmen Gemeinde

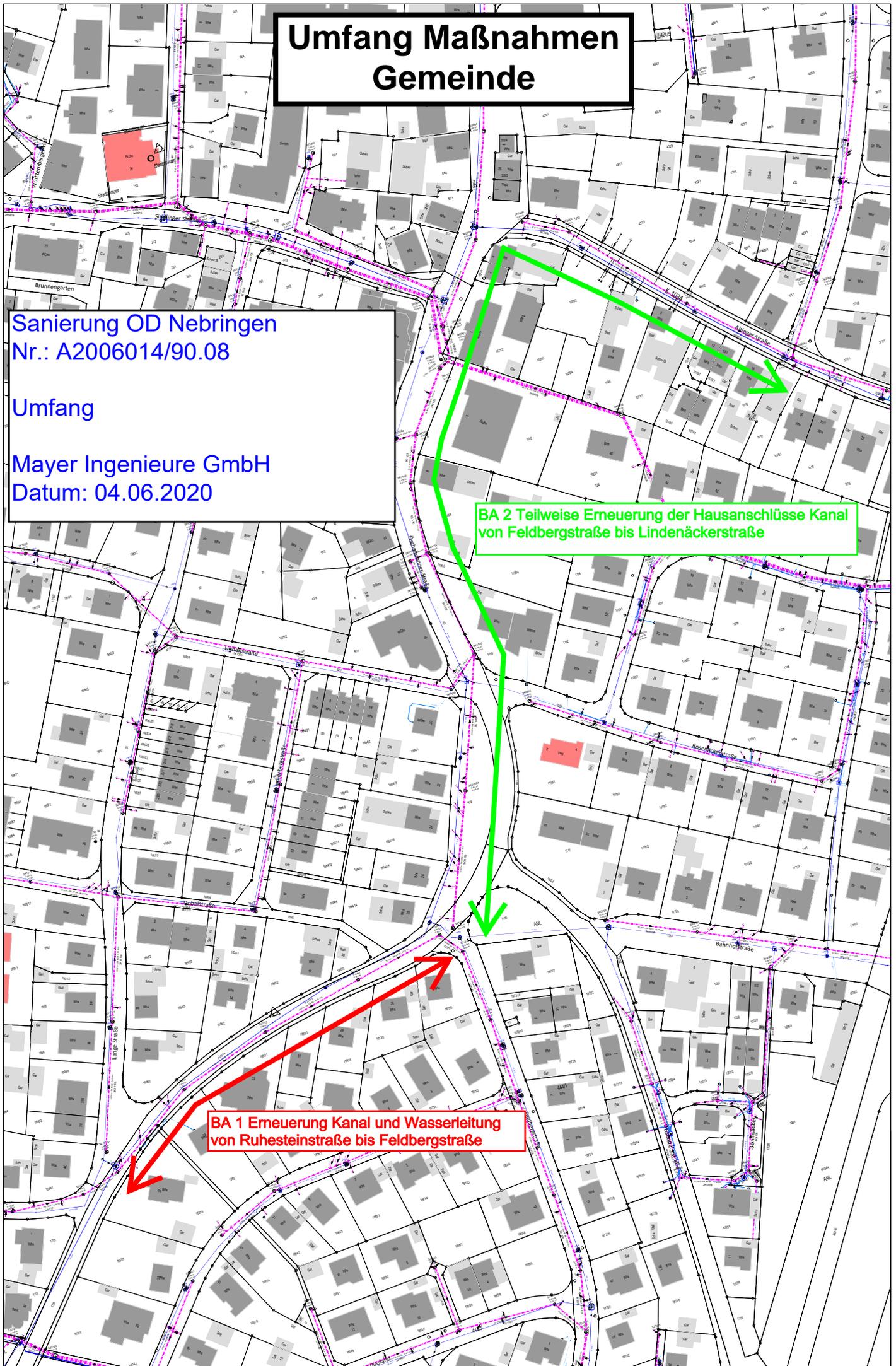
Sanierung OD Nebringen
Nr.: A2006014/90.08

Umfang

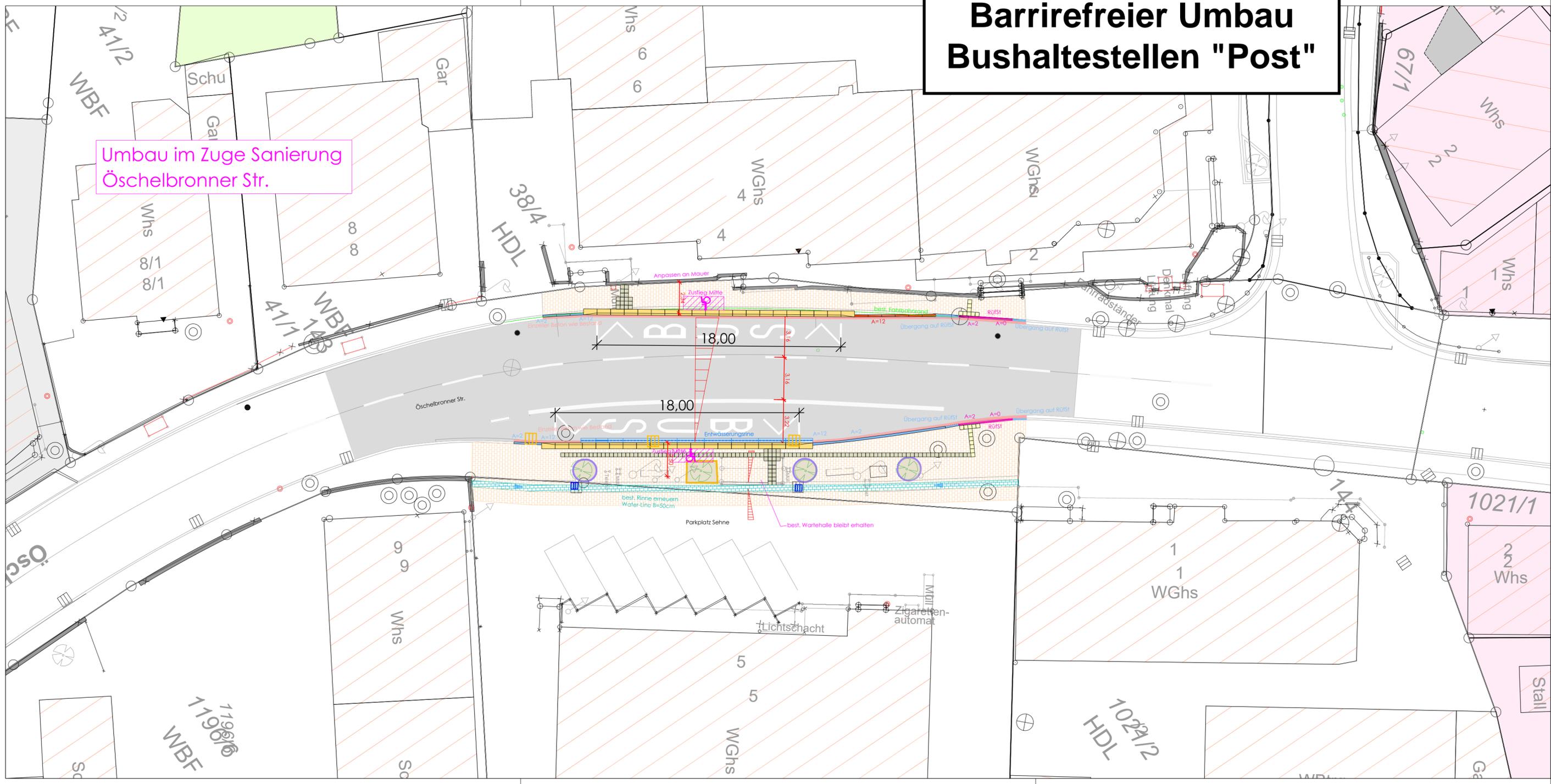
Mayer Ingenieure GmbH
Datum: 04.06.2020

BA 2 Teilweise Erneuerung der Hausanschlüsse Kanal
von Feldbergstraße bis Lindenäckerstraße

BA 1 Erneuerung Kanal und Wasserleitung
von Ruhensteinstraße bis Feldbergstraße



Barrrierefreier Umbau Bushaltestellen "Post"



LEGENDE:

- Asphalt - geplant
- Pflasterfläche - geplant
- Einzeiler Beton - geplant
- Übergang auf Granitbord A = 2 cm
- Übergang auf Granitbord A = 12 cm
- Rollstuhlüberfahrstein A = 0 cm
- Einfassungen best. Baumquartiere
- entfallendes Baumquartier
- entfallender SE
- SE Abdeckung anpassen



Planungsstand: **E N T W U R F**

b	Belag westliche Haltestelle geändert - Pflaster	20.10.20	Ten
a	Änderungen auf Grundlage Leitfaden VVS barrierefreie Bushaltestellen	27.8.20	Ten
Index	Ergänzungen / Änderungen	Datum	gezeichnet

IBB Wöm Ingenieure GmbH
 Schulstraße 25 71139 Ehningen
 Telefon 07034 61970 Telefax 07034 61126
 E-Mail: info@ibb-woern.de

Projekt: **Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet**

Bauherr: **Gemeinde Giefelden - Ortsbauamt**
71126 Giefelden

Bauteil: **Lageplan Öschelbronner Str. Nebringen ("Postamt")**

Maßstab: 1:200	Projekt-Nr.: 126_21	Plan-Nr.: E201	Index: b
Blattgröße: 780x297	gezeichnet: Tenbruck	Datum: 19.08.2020	geprüft: IBB
			Datum: 19.08.2020

Variante 1
Post. Bucht umbauen